

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00025

vom 31. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00025 du 31 janvier 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00025 del 31 gennaio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Vorab ist festzuhalten, dass gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV in zeitlicher Hinsicht nicht die Einkommensverhältnisse des Jahres 2009, sondern diejenigen des Jahres 2008 massgebend sind. Wenn die Beschwerdeführerin sich insbesondere auf die Steuererklärung 2009 beruft und betreffend das Jahr 2008 nur einen Auszug aus der Steuererklärung einreicht (Urk. 1 S. 6, 7; Urk. 3/7, Urk. 3/13), so verkennt sie, dass vorliegend in erster Linie die vollständige Steuererklärung 2008 von Bedeutung ist.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es liege kein Vermögensverzicht vor, wenn das Vermögen der versicherten Person innert der letzten fünf Jahre vor der Anmeldung um weniger als Fr. 30'000.- abgenommen hat, so ist darauf hinzuweisen, dass diese altrechtliche Praxis bereits per 1. Januar 1995 und dementsprechend auch Randziffer 2064 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), auf die sie sich beruft (Urk. 1 S. 4), aufgehoben wurde (Carigiet, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 1.A. Zürich 1995, S. 125).

3.2 Ohne den am 21. März 1985 zwischen den Ehegatten A.____ und ihren beiden Nachkommen abgeschlossenen Erbvertrag hätte der Erbteil der Beschwerdeführerin (nebst ihrem Bruder) im damaligen Zeitpunkt dem zweitverstorbenen Elternteil gegenüber die Hälfte des Nachlasses betragen (Art. 457 Abs. 2 ZGB). Nach Art. 471 ZGB beträgt der Pflichtteil für Nachkommen 3/4, sodass sich der pflichtteilsgeschätzte Erbanspruch von Sohn und Tochter auf je 3/8 (3/4 von 1/2) belaufen hätte. Demnach verzichtete die Beschwerdeführerin mit ihrer Zustimmung zum Erbvertrag am 21. März 1985 auf einen Erbanspruch von 3/8 des Nachlasses des zweitversterbenden Elternteils.

Fest steht nach der Aktenlage, dass seit dem Abschluss des Erbvertrags vom 21. März 1985 (Urk. 15/44) verschiedene Erbfälle eingetreten sind (Urk. 15/45 S. 1 und 2). Nachfolgend ist zu prüfen, ob und wenn ja, welche Auswirkungen der Tod der Mutter der Beschwerdeführerin am ____ 1993, derjenige ihres Bruders am ____ 2005 und letztlich derjenige des Vaters am ____ 2008 mit Bezug auf einen allfälligen, der Beschwerdeführerin anzurechnenden Vermögensverzicht haben. Festzuhalten ist, dass die am Erbvertrag beteiligten Personen nach dem 1. Januar 1988 und damit unter der Geltung des neuen Ehegüter- und Erbrechts verstorben sind. Denn nach Art. 9a, 9d sowie Art. 15 SchlT/ZGB richten sich die güterrechtliche Auseinandersetzung und die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem im Zeitpunkt des Todes geltenden Recht.

3.3. Da sich die Ehegatten A. ehevertraglich nicht nur gegenseitig den Vorschlag zugewiesen, sondern erbvertraglich auch als Alleinerben eingesetzt hatten (Urk. 15/44), hatte der Tod der Mutter am 1993 keine erbrechtlichen Auswirkungen auf die Nachkommen, denn Vorschlagsanteil beziehungsweise die Hälfte der Errungenschaft nach neuem Eherecht sowie der Nachlass der Mutter gingen aufgrund der erwähnten Verträge ohne Weiteres auf den Vater über. Weder gäter- noch erbrechtlich gab es etwas zu regeln.

Anders präsentierte sich die Situation hingegen beim Tod des Bruders der Beschwerdeführerin am 2005. Dieser verstarb ohne Nachkommen zu hinterlassen. Seine gesetzlichen Erben waren sein Vater und - anstelle der vorverstorbenen Mutter - seine Schwester, die Beschwerdeführerin (Art. 458 Abs. 1 und 3 ZGB). Eltern erben je zur Hälfte (Art. 458 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 471 Ziff. 2 ZGB beträgt der Pflichtteil für jedes der Eltern die Hälfte. Unbekannt ist, ob der Bruder eine Ehefrau und ein Testament hinterlassen hat. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bezüglich der Hälfte des Nachlasses des Bruders ein Vermögensverzicht vorliegt.

3.4. Der Vater verstarb am 2008 und hinterliess als einzige gesetzliche Erbin seine Tochter. Ohne Testament und Erbvertrag wäre die Beschwerdeführerin Alleinerbin des Nachlasses ihres Vaters gewesen, zumal der Bruder bereits kinderlos vorverstorben war (Art. 457 Abs. 3 ZGB). Gemäss Art. 471 ZGB beträgt der Pflichtteil für Nachkommen $\frac{3}{4}$, so dass der Vater über $\frac{1}{4}$ seines Nachlasses testamentarisch frei hätte verfügen können. Am 18. Juni 2006 hatte der Vater einen Nachtrag zum Testament vom 2. Mai 1997 verfasst und mit dem Hinweis auf den Erbvertrag vom 21. März 1985 testamentarisch festgehalten, da sein Sohn ohne Nachkommen verstorben sei, stelle er klar, dass die Nachkommen seiner Tochter (in erster Linie deren Sohn B.) für den gesamten Nachlass als Erben eingesetzt seien und die Tochter vollumfänglich die Nutzniessung erhalte (Urk. 15/44b). Mit dieser Bestimmung hat der Erblasser den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch seiner Tochter verletzt, denn es ist zu beachten, dass ein allfälliges Vorversterben des Sohnes in dem am 21. März 1985 abgeschlossenen Erbvertrag in keiner Weise geregelt worden ist. In diesem Vertrag hatte die Beschwerdeführerin nur auf ihren Pflichtteil an der Hälfte des Nachlasses des zweitversterbenden Ehegatten, somit auf $\frac{3}{8}$ verzichtet. Insofern ist der Beschwerdeführerin beizupflichten, dass der Vater den mit der Ehefrau und den Nachkommen abgeschlossenen Erbvertrag testamentarisch nicht einseitig ergänzen konnte. Um nach dem Vorversterben seines Sohnes den ganzen Nachlass auf den Enkel B. zu übertragen, wäre ein weiterer Erbvertrag zwischen ihm und der Beschwerdeführerin erforderlich gewesen. Ein solcher wurde jedoch nicht abgeschlossen. Da die Beschwerdeführerin ihren Pflichtteilsanspruch auf $\frac{3}{8}$ der auf den vorverstorbenen Bruder entfallenden anderen Hälfte des Nachlasses des Vaters nicht geltend gemacht hat, ist von einer weiteren Verzichtshandlung auszugehen, die somit zu einem Verzicht auf insgesamt $\frac{3}{4}$ des Nachlasses führte.

3.5. Nicht beiepflichtet werden kann der Argumentation der Beschwerdeführerin, da sie ihre erbrechtlichen Ansprüche zuerst in einem gerichtlichen Verfahren hätte geltend machen müssen, könne nicht von einem Vermögensverzicht ausgegangen werden (Urk. 1 S. 5). Der Hinweis auf die Lehre (Müller, a.a.O., S. 159) bezieht sich in erster Linie auf Unterhaltsforderungen. Vorliegend wäre ihr als einzige gesetzliche Erbin insbesondere nach dem Tod des

Vaters die Durchsetzung des Pflichtteils gegenüber dem Sohn B.____ zumutbar gewesen.

3.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Abschluss des Erbvertrages verschiedene Todesfälle eingetreten sind, deren erbrechtliche Auswirkungen mit Bezug auf die Beschwerdeführerin aufgrund des jeweiligen Nachlassvermögens zu ermitteln sind. Insgesamt liegt nicht nur ein Vermögensverzicht aufgrund des Erbvertrags im Umfang von 3/8 vor, sondern es kam zu weiteren Verzichtshandlungen, indem die Beschwerdeführerin ihr Erbe am Nachlass des Bruders (1/2), sofern dieser kein Testament verfasst hat, und ihren Pflichtteil (3/4) beim Tod des Vaters an dessen Nachlass nicht geltend gemacht hat. Ob die Beschwerdeführerin insgesamt auf den Betrag von Fr. 488'058.-- wie von der Beschwerdegegnerin angenommen worden ist - oder auf mehr verzichtet hat, kann nach der derzeitigen Aktenlage nicht beurteilt werden.

Schliesslich weist die Beschwerdegegnerin auf einen Vertrag zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn vom 29. Dezember 2008 hin, in dem die Versicherte die Verwaltung und Nutzniessung ihres Erbes aus dem Nachlass ihres Vaters F.____ an ihren Sohn B.____ abgegeben hat (Urk. 2 S. 1 und Urk. 15/36). Da der Beschwerdeführerin im Erbvertrag vom 21. März 1985 die Nutzniessung an der Hälfte und im Nachtrag zum Testament vom 18. Juni 2006 am ganzen dem Enkel zugewiesenen Erbe eingeräumt worden ist, wird die Beschwerdegegnerin diese Erträge anhand der Kurslisten der eidgenössischen Steuerverwaltung zu ermitteln und als Gegenleistung in Relation zum Verzichtsvermögen zu setzen haben. Obwohl zwar geltend gemacht wird, es handle sich um ein Aktiendepot, das keine nennenswerte Erträge abgeworfen habe, die zudem noch stetig gesunken seien (Schreiben vom 18. Oktober 2009; Urk. 3/6), ist nicht auszuschliessen, dass das Wertschriftendepot nicht immer nur aus Aktien bestanden hat.

Sodann ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin nebst dem von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Konto bei der Z.____ (Urk. 15/43 S. 1), Konti bei weiteren Banken wie G.____ (Urk. 15/34), H.____ (Urk. 15/29) und I.____ Bank besitzt (Urk. 15/9-14 und 9/C1), auf welches letztere Konto am 2. März 2009 Fr. 12'516.-- aus der Lebensversicherung bei der J.____ Lebensversicherungsgesellschaft AG überwiesen worden waren (Urk. 15/11 und 15/8). Die Beschwerdegegnerin wird daher auch der Frage nach dem per 31. Dezember 2008 bestehenden Kontostand nachzugehen und allenfalls den Rückkaufwert der Lebensversicherung in ihre Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs einzubeziehen haben (Urk. 15/31).

3.7 Die Sache ist daher gestützt auf Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) unter Aufhebung des Einspracheentscheides vom 4. Februar 2010 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Höhe sämtlicher Vermögenswerte, insbesondere sämtlicher Bankkontoguthaben, über welche die Beschwerdeführerin am 1. Januar 2009 verfügte, und den Umfang allfälliger Vermögensverzichte prüfe und hernach über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen neu entscheide. Bezüglich des in Frage stehenden Verzichts auf den Pflichtteil an den Nachlässen von Bruder und Vater ist auf den jeweiligen Zeitpunkt des Todes der Erblasser abzustellen. Dies gilt namentlich auch in Bezug auf die Höhe des Nachlasses des im Jahr 2008 verstorbenen Vaters. Wohl ist zur Beurteilung der Frage, ob ein Vermögensverzicht beziehungsweise ob eine adäquate Gegenleistung für das verzichtete Vermögen vorliegt, grundsätzlich auf das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zur Zeit der Entäusserung abzustellen

(vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_849/2008 vom 16. Juni 2009 E. 6.3.1). Jedoch lässt sich der Wert der der Beschwerdeführerin im Erbvertrag als Gegenleistung für den Verzicht auf das Erbrecht gegenüber dem zweitversterbenden Elternteil zugestandenene Nutzniessung an den auf ihren Sohn B. übergegangenen Nachlass erst auf den Zeitpunkt des Todes des Vaters hin ermitteln, als die Höhe des Nachlasses fest stand und sich der Verzicht überhaupt auswirkte.

E. 4

4.1 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfüzung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

4.2 Der Beschwerdeführerin wurde Rechtsanwältin Nirmala Maya Dias als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 12). Die Prozessentschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin ist entsprechend der von Rechtsanwältin Dias eingereichten Kostennote vom 23. August 2011 (Urk. 18) zu bemessen. In dieser macht sie einen Aufwand von 8.70 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 260.-- sowie Barauslagen von Fr. 118.50, je zusätzlich Mehrwertsteuer, insgesamt Fr. 2'561.55 geltend. Die Entschädigung ist jedoch aufgrund des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- festzusetzen, sodass für den Stundenaufwand ein Betrag von Fr. 1'740.-- resultiert (8.70 Stunden x Fr. 200.--). Zu entschädigen sind sodann die Barauslagen von Fr. 118.50. Mit Bezug auf die Mehrwertsteuer betrug der Ansatz bis zum 31. Dezember 2010 7,6 % und ab dem 1. Januar 2011 8 % (Urk. 18 S. 1). Entsprechend besteht zusätzlich Anspruch auf Fr. 138.15 (7.6 % von Fr. 1'828.50 [8.50 Stunden x Fr. 200 + Fr. 117.50 Barauslagen]) und Fr. 3.30 (8 % von Fr. 41.-- [0.20 Stunden x Fr. 200.-- + Fr. 1.-- Barauslagen]). Insgesamt ist die Prozessentschädigung auf Fr. 1'999.95 einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. Februar 2010 aufgehoben und die Sache an die Stadt Y. übergeben wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf Zusatzleistungen ab dem 1. Juli 2009 neu verfüge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Nirmala Maya Dias, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'999.95 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Nirmala Maya Dias
- Stadt Y.
- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.